

08.06.01**Empfehlungen**
der AusschüsseGzu **Punkt ...** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (Festbetrags-Anpassungsgesetz-FBAG)

Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. infolge gerichtlicher Entscheidungen Gruppen von Arzneimitteln neu zu bestimmen und für diese Festbeträge festzusetzen."

Begründung:

Die Vorschrift, wonach das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Ausnahmefällen auch Gruppen von Arzneimitteln per Rechtsverordnung neu bestimmen darf, begegnet aus folgenden Gründen erheblichen Bedenken:

Ausgeliefert am 11. Juni 2001

Wenn bei einer Neubestimmung von Gruppen von Arzneimitteln bestimmte Medikamente festbetragsfrei gesetzt werden, kann dies zu erheblichen Mehrausgaben führen. In der Vergangenheit wurden solche Mehrausgaben durch die Mobilisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven bei anderen Arzneimitteln im Rahmen der nächsten jährlichen Festbetragsanpassung kompensiert. Die jährlichen Festbetragsanpassungen werden nunmehr aber durch den vorliegenden Gesetzentwurf für 2002 und 2003 ausgesetzt. Mehrausgaben infolge der Festbetragsfreisetzung bestimmter Medikamente können daher für diesen Zeitraum nicht ausgeglichen werden. Insoweit besteht die Gefahr, dass ein Teil der angestrebten Einsparungen in Höhe von 650 Millionen DM jährlich nicht realisiert werden kann.

Die weitgehende Aussetzung der Neubestimmung der Gruppen von Arzneimitteln für ca. 2 ½ Jahre erscheint für die betroffenen Firmen tragbar, da auf der anderen Seite den Versicherten für den gleichen Zeitraum der Verzicht auf die Mobilisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven bei den Arzneimittelpreisen zugemutet wird.

Die Neubestimmung von Gruppen sollte sich aus den oben aufgeführten Gründen auf Fälle infolge gerichtlicher Entscheidungen beschränken. Soweit bekannt ist, ist die Gruppenbildung durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen bisher gerichtlich nicht in Frage gestellt worden. Um dennoch mögliche Rechtsunsicherheiten auszuschließen, wird - beschränkt auf die bezeichneten Fälle - auch die Ermächtigung zur Gruppenbildung für die Übergangszeit auf das BMG übertragen.